



Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Künftige Koalitionspartner einigen sich in Sondierungen auf Eckpunktepapier

Nach der Bundestagswahl am 23.02.2025 haben die möglichen künftigen Koalitionspartner aus CDU/CSU und SPD ihre Sondierungsgespräche mit einem Eckpunktepapier abgeschlossen und können somit Koalitionsgespräche aufnehmen.

Auch erste steuerliche Änderungen sind bereits im Eckpunktepapier enthalten. Darunter fallen u.a.:

- Einstieg in eine Unternehmenssteuerreform,
- Erhöhung der Pendlerpauschale,
- Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß,
- Steuerfreiheit von Zuschlägen für Mehrarbeit,
- Dauerhafte Senkung des USt-Satzes auf Speisen in der Gastronomie auf 7%,
- Wiedereinführung der Agrardiesel-Rückvergütung.

Allerdings bleibt abzuwarten, ob und wie sich diese Punkte endgültig im Koalitionsvertrag wiederfinden.

b) Änderung bei der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG

Mit [Schreiben vom 12.03.2025](#) erneuert das BMF sein bisher geltendes Schreiben vom 11.08.2008. Insbesondere werden die durch das Wachstumschancengesetz geänderten Regelungen konkretisiert. Dazu gehört in erster Linie die Erhöhung des nicht entnommenen Gewinns, d.h. des höchstmöglichen Betrags, auf den die Thesaurierungsbegünstigung beantragt werden kann. Ausgehend vom Steuerbilanzgewinn wird dieser zunächst um den positiven Saldo von Entnahmen und Einlagen gemindert und - neu - um die im Veranlagungszeitraum gewinnmindernd gebuchte GewSt wieder erhöht (Rn. 15). Auf den so berechneten Betrag wird eine fiktive Einkommensteuer (28,25%) sowie SolZ (5,5%) berechnet. Diese fiktiven Steuern erhöhen ebenfalls - neu - den Begünstigungs-Höchstbetrag, allerdings maximal in Höhe des positiven Entnahmeüberschusses (Rn. 16).

Zudem enthält das BMF-Schreiben Ausführungen zu den ebenfalls durch das Wachstumschancengesetz geänderten Änderungen, die zur vollen Nachversteuerung (Rn. 47, 50) bzw. zur anteiligen Nachversteuerung (Rn. 53) führen. Auch macht das Schreiben Konkretisierungen zur Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags bei Übertragungen eines Teils eines Betriebs oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils (Rn. 57, 58).

Das neue BMF-Schreiben gilt für die Veranlagungszeiträume ab 2024 sowie für die anteilige Nachversteuerung bzw. anteilige Übertragungen des nachversteuerungspflichtigen Betrags für Übertragungen und Einbringungen, die nach 31.12. 2023 stattgefunden haben.

c) Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte

Mit [Schreiben vom 06.03.2025](#) ergänzt und erweitert das BMF das bisherige Schreiben vom 10.05.2022.

Neu eingefügt wurden insbesondere Regelungen bzgl. der von den Steuerpflichtigen zu erbringenden Nachweise und Anforderungen an die Dokumentation von Handlungsvorgängen mit Kryptowerten (Rn. 87 ff.). Die Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten werden allgemein erläutert und gesondert für das Betriebsvermögen (Rn. 93 - 99) und das Privatvermögen (Rn. 100 - 105) dargestellt. Alle Krypto-Transaktionen müssen einzeln detailliert und nachvollziehbar dokumentiert werden. Finanzämter können hierfür etwa Transaktionsübersichten, CSV-Dateien und von Softwareanbietern generierte Steuerreports anfordern.

Ergänzt und präzisiert wurden die bestehenden Regelungen insbesondere zum Claiming von Kryptowerten (Rn. 13, 48a) und den Ansatz von sekundengenauen und Tageskursen (Rn. 43, 58 und 91).

Daneben wurde auch der Begriff geändert. Statt wie bisher von „virtuellen Währungen und sonstigen Token“ spricht das neue BMF-Schreiben nun von „Kryptowerten“ als neuen Begriff.

d) Änderung für Kleinunternehmer aufgrund der Änderungen in den §§ 19, 19a UStG durch das JStG 2024

Mit [Schreiben vom 18.03.2025](#) reagiert das BMF auf die zahlreichen Gesetzesänderungen durch das JStG 2024 für Kleinunternehmer und überarbeitet den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE). Die Neuerungen betreffen u.a. die Auffassung der Finanzverwaltung zur Rechnungsstellung, den Gesamtumsatzgrenzen und dem besonderen Meldeverfahren für Kleinunternehmer. Dabei wird klargestellt, dass mit der Änderung des § 19 UStG die Sonderregelung für Kleinunternehmer neu konzipiert wurde. So ermöglicht es die Neuregelung auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden. Mit der Einführung des neuen § 19a UStG wird das besondere Meldeverfahren geregelt, mit dem es umgekehrt inländischen Unternehmern ermöglicht wird, auch in anderen

IMPRESSUM

Herausgeber:

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M571, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

RA/ FASr Dr. Meik Kranz LL.M.

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: Meik.kranz@mazars.de

Mitgliedstaaten die (dortige) Kleinunternehmerregelung anzuwenden.

Zudem wird ein neuer Abschnitt 14.7a zur „Rechnungsstellung von Kleinunternehmern“ eingefügt. In ihren Rechnungen müssen diese künftig ausdrücklich darauf hinweisen, dass ihre Umsätze gemäß der Kleinunternehmerregelung von der Umsatzsteuer befreit sind. Dabei ist eine Angabe in umgangssprachlicher Form ausreichend (z.B. „steuerfreier Kleinunternehmer“), wenn sie die Steuerfreiheit für Kleinunternehmer eindeutig bezeichnet. Klargestellt wird außerdem, dass keine Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen besteht (A 14.7a Abs. 3). Weitere Ausführungen betreffen die Folgen eines unrichtigen Steuerbeweises bzw. das Vorsteuerabzugsverbot von Kleinunternehmern.

Bedeutsam ist die Änderung bei Überschreitung der Umsatzgrenzen. Führt ein Umsatzgeschäft zur Überschreitung z.B. der Grenze von 100.000 Euro im laufenden Kalenderjahr, unterliegt bereits dieses Umsatzgeschäft in vollem Umfang der Regelbesteuerung mit den entsprechenden Folgen, z.B. bei Rechnungsstellung, Beurteilung des Vorsteuerabzugs und bei der Abgabe von Voranmeldungen.

Zudem werden neue Abschnitte zum besonderen Meldeverfahren nach § 19a UstG eingefügt. Diese enthalten Ausführungen zur Teilnahme am besonderen Meldeverfahren (19a.1), zur Beendigung der Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat (19a.2), zur Umsatzmeldung (19a.3) und zur Überschreitung des Jahresumsatzes im Gemeinschaftsgebiet (19a.4).

e) Zurückweisung von Einsprüchen bzgl. der Erstattung von SolZ auf KSt-Guthaben nach § 37 Abs. 5 KStG

Nachdem zunächst das BVerfG in seinem [Beschluss vom 27.10.2021](#) und anschließend der BFH in seinem [Urteil vom 24.01.2024 \(I R 49/21\)](#) die Erstattung des Solidaritätszuschlags auf das KSt-Guthaben aus Zeiten des KSt-Anrechnungsverfahrens abgelehnt ab, reagiert nun die Finanzverwaltung mit ihrem [Schreiben vom 04.03.2025](#). Danach weist das BMF die Finanzämter an, alle am 04.03.2025 anhängigen Einsprüche zurückzuweisen, die sich gegen die Ablehnung der gesonderten Festsetzung eines Anspruchs auf Auszahlung eines rechnerisch auf das KSt-Guthaben nach § 37 Abs. 5 KStG 2002 entfallenden Solidaritätszuschlags richten, soweit mit den Einsprüchen ein Verstoß gegen das Grundgesetz geltend gemacht wird. Entsprechendes gilt für am 04.03.2025 anhängige Anträge auf Festsetzung eines Anspruchs auf Auszahlung des SolZ auf KSt-Guthaben.

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine Mai und Juni 2025

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 12.05./15.05.; GewSt, GrSt: 15.05./19.05; ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.06./13.06. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. KStG: Abzug ausländischer Quellensteuer im GewSt-Organkreis

In seinem [Urteil vom 16.10.2024 \(I R 16/20\)](#) musste sich der BFH mit Frage auseinandersetzen, ob der nach § 34a Abs. 2 EStG mögliche Abzug von ausländischen Quellensteuern beim Organträger nur für gewbesteuerliche Zwecke möglich ist. Im Streitfall bezog eine deutsche Holdinggesellschaft (Organträger) über ihre Organgesellschaft mit ausländischer Quellensteuer belastete Dividenden, die wiederum aus Investmentfonds stammten. Da im Streitjahr die Körperschaftsteuerliche Streubesitzregelung in § 8b Abs. 4 KStG noch nicht galt, waren die Dividenden im

körperschaftsteuerlichen Einkommen des Organträgers nach § 8b Abs. 1 und 5 KStG im Ergebnis mit 5% enthalten. Im Gewbeertrag waren diese dagegen aufgrund der Hinzurechnung zu 100% erfasst. Aus diesem Grund begehrt die Organgesellschaft zumindest den Abzug der ausländischen Quellensteuer nach § 34c Abs. 2 EStG bei der Gewbesteuer.

Dies verneinte jedoch der BFH. Die von einer AG (als Organgesellschaft) über einen Investmentfonds bezogenen (Streubesitz-)Dividenden von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften seien in vollem Umfang in die gewbesteuerrechtliche Bemessungsgrundlage (Gewbeertrag) einzubeziehen. Einem Abzug der ausländischen Quellensteuern nach § 34c Abs. 2 EStG (ausschließlich) bei der Ermittlung des Gewbeertrags im gewbesteuerrechtlichen Organkreis stünde bereits die Bezugnahme von § 7 GewStG auf den „Gewinn aus Gewerbebetrieb“ entgegen, wodurch für die Ermittlung des Gewbeertrags an die Ermittlung des körperschaftsteuerrechtlichen Gewinns angeknüpft wird. Ein Abzug nach § 34c Abs. 2 EStG ausschließlich bei der Ermittlung des Gewbeertrags der AG (mit Wirkung auf den für den Organkreis zusammenzurechnenden Gewbeertrag) wäre (auch) deshalb nicht möglich, weil es im Organkreis aufgrund der Anwendung von § 8b Abs. 1 KStG auf der Grundlage des § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG zu einer ertragsteuerlichen Steuerfreistellung kommt.

4. KStG: Tantiemezahlungen an Minderheitsaktionär einer AG als vGA

In seinem [Urteil vom 24.10.2024 \(I R 36/22\)](#) musste der BFH der Frage nachgehen, wann bei einer Vergütungsvereinbarung zwischen einer AG und einem Vorstandsmitglied, das zugleich Minderheitsaktionär der AG ist, eine vGA vorliegt. Im Unterschied zu solchen Vereinbarungen mit einer GmbH, liegt bei einer AG aufgrund einer anderen Organisationsstruktur durch Vorstand und einem diesen überwachenden Aufsichtsrat die „Messlatte“ für das Vorliegen einer vGA höher.

Nach Ansicht des BFH genügt eine solche Vergütungsvereinbarung nur dann nicht dem Fremdvergleich, wenn die Umstände des Einzelfalles eindeutig darauf schließen lassen, dass sich der Aufsichtsrat bei der Vergütungsvereinbarung einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds ausgerichtet hat. Davon sei bei einem Aufsichtsrat, der mit Personen besetzt ist, die dem als Minderheitsaktionär beteiligten Vorstandsmitglied nicht nahestehen, nur auf der Grundlage besonderer Umstände auszugehen.

5. EStG: Zahlungen in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft als WK

Im Rahmen der V&V-Einkünfte stellte sich bei Wohnungseigentümergeinschaften vor allem auch durch die Änderung des WEG zum 01.01.2020 die Frage, ob bereits die Zuführungen von Hausgeldzahlungen eines Wohnungseigentümers zur Erhaltungsrücklage der WEG den Werbungskostenabzug begründen. Dies lehnte der BFH in seinem [Urteil vom 14.01.2025 \(IX R 19/24\)](#) ab. Danach rechtfertigt die Zuführung von Hausgeldzahlungen eines Wohnungseigentümers zur Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft auch unter Beachtung der seit dem 01.12.2020 geltenden Neuregelungen im Wohnungseigentumsgesetz keinen Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Der hierfür erforderliche Veranlassungszusammenhang zur Vermietungstätigkeit bestehe erst, wenn und soweit die Wohnungseigentümergeinschaft die zurückgelegten Mittel für Erhaltungsmaßnahmen verausgabt.